

Kanton Obwalden



Bildungskonzept

(vom 27. April 1999)

**erarbeitet vom Bildungs- und Kulturdepartement, vom Regierungsrat am 27. April 1999 zuhanden des
Kantonsrates verabschiedet
(2. bereinigte Auflage)**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung (weiss)	3
1.1 Auftrag	3
1.2 Ziel des Bildungskonzeptes	3
1.3 Aufbau des Bildungskonzeptes	3
2. Bildung (weiss)	4
2.1 Bildungsbegriff	4
2.2 Stellenwert der Bildung	5
2.3 Konsequenzen für die Schule	6
3. Standortbestimmung (grün)	7
4. Kantonales Bildungssystem im Überblick (farbig)	11
5. Ziele der kantonalen Bildungspolitik (blau)	12
6. Handlungsfelder (rosa)	13
6.1 Inhalte, Ausbildungs- und Lernziele	14
6.2 Schulkultur	18
6.3 Schulstruktur	20
6.4 Schulorganisation	28
6.5 Interkantonale Zusammenarbeit	34
Quellenverzeichnis (weiss)	36
Abkürzungen/Glossar (gelb)	37

1. EINLEITUNG

1.1 AUFTRAG

Das Postulat, das am 24. April 1997 im Kantonsrat eingereicht wurde, fordert vom Regierungsrat die Schaffung eines Bildungskonzeptes in der Absicht, einzelne, bildungspolitisch bedeutsame Fragen (wie zum Beispiel die Frage, wie viele Schülerinnen und Schüler an die Kantonsschule übertreten sollen) in einem Gesamtzusammenhang beantworten zu können. Das Bildungskonzept soll insbesondere auf die acht Fragen eingehen, welche das Postulat dem Regierungsrat stellt.

Der Kantonsrat erklärte das Postulat am 6. Juni 1997 als erheblich. Der Regierungsrat nahm das Bildungskonzept als eine der Hauptaufgaben ins neue Regierungsprogramm 1998 bis 2002 auf.

1.2 ZIEL DES BILDUNGSKONZEPTES

Die Schaffung und anschliessende Diskussion eines Bildungskonzeptes stellt einen Prozess mit Seltenheitscharakter dar. Begründet wird dieser Prozess durch das Bedürfnis der verantwortlichen politischen Instanzen nach einer grundsätzlichen Auseinandersetzung über die Bildungspolitik eines Gemeinwesens. Für den Kanton Obwalden handelt es sich um eine erstmalige, gesamtheitliche Beurteilung des kantonalen Bildungswesens.

Hinter dem kantonsrätlichen Postulat steht die Absicht, eine umfassende Diskussion über das kantonale Bildungsangebot zu führen. Es sollen - so wird das Postulat weiter interpretiert - Leitplanken für die künftige Bildungspolitik gelegt werden. Der Regierungsrat und das Bildungs- und Kulturdepartement verstehen daher das Bildungskonzept als umfassendes Planungsinstrument, welches im Sinne eines Leitbildes die Ausrichtung der künftigen Bildungspolitik aufzeigen soll. Dabei wird die künftige Umsetzung des Bildungskonzeptes im Rahmen der Gesetzgebung und der Beschlüsse der zuständigen Behörden von den jeweils zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mitteln abhängig sein.

1.3 AUFBAU DES BILDUNGSKONZEPTES

Das Bildungskonzept macht keine weiten Ausführungen, sondern versucht in knappen, grundsätzlichen Aussagen und mit entsprechenden Verweisen auf Literatur, Berichte und Anhänge die Ausrichtung der künftigen Bildungspolitik aufzuzeigen. Es ist wie folgt aufgebaut:

- Einleitend (weiss) werden Ausführungen zum Bildungsbegriff und zum Stellenwert der Bildung gemacht sowie die Konsequenzen für die Schule aufgezeigt.

- Im Anschluss (grüner Teil) daran erfolgt eine kurze Standortbestimmung zum Bildungssystem Obwalden.
- Nachfolgend (blauer Teil) werden die Ziele der kantonalen Bildungspolitik formuliert, worüber die hauptsächliche politische Diskussion geführt werden soll.
- Im Hinblick auf den kantonalen Bildungsbereich werden dann 21 Handlungsfelder aufgezeigt (rosa Teil).

Mit den Ausführungen in den erwähnten Abschnitten geht das Konzept noch über die vom Postulat verlangten Abklärungen hinaus. Es werden nicht nur Aussagen zum Bildungsangebot gemacht, sondern in Form von Zielen bildungspolitische Grundsätze formuliert.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text auf detaillierte Quellenangaben verzichtet und auf das Quellenverzeichnis verwiesen (weisser Teil, Zahlen in Klammern).

Im Bildungsbereich gibt es verschiedene Abkürzungen und Begriffe, die auch im Bildungskonzept verwendet werden. Im Anhang (gelb) werden die Abkürzungen und Begriffe kurz erklärt.

2. BILDUNG

2.1 BILDUNGSBEGRIFF

Es gibt viele Umschreibungen, was früher unter Bildung verstanden wurde bzw. was heute darunter verstanden wird. Der Bildungsbegriff sei einer der „*randlosesten Begriffe*“ (1) und es wurde deshalb auch schon seine Abschaffung gefordert, weil Bildung nicht zu definieren sei (2). Historisch gesehen war der Bildungsbegriff für pädagogische Themen seit jeher ein Schlüsselbegriff, der sich im Laufe der Zeit den jeweiligen Geistesströmungen und gesellschaftlichen Tendenzen entsprechend wandelte.

Es würde den Rahmen dieses Bildungskonzeptes sprengen, eine umfassende Darstellung des Bildungsbegriffes über die verschiedenen Zeitepochen vorzunehmen. Es muss hier eine Beschränkung auf die Gegenwart erfolgen.

Die Dynamik unserer Zeit bewirkt, dass die Bildung dynamisch bleiben muss. *„Die sich stets wandelnde Welt kann (...) nicht ein für allemal begriffen und gesichert werden, sondern der Mensch muss sie fortlaufend bewältigen. Bildung ist somit keine statische Größe, da sie sich nicht als einmalige, abgeschlossene Gabe vermitteln lässt. In der schnelllebigen Moderne ergibt sich demnach die Notwendigkeit einer fortwährenden Bildung als eines lebenslangen, umfassenden Prozesses, der über die tra-*

ditionellen Bildungswege hinausreicht. Soll der Begriff der Bildung seine Gültigkeit behalten, muss er den Begriff des lebenslangen Lernens in sich aufnehmen“ (3). Dieses Verständnis von Bildung bedeutet, dass Bildung nicht mit angehäuften Wissen gleichgesetzt werden kann, weil Einzelwissen an Bedeutung verliert.

Bildung soll im folgenden als *„individueller, aber auf die Gesellschaft bezogener“* lebenslanger *„Lern- und Entwicklungsprozess verstanden werden, in dessen Verlauf die Befähigung erworben wird,*

- *den Anspruch auf Selbstbestimmung und die Entwicklung eigener Lebenssinnbestimmungen zu verwirklichen,*
- *diesen Anspruch auch für alle Mitmenschen anzuerkennen,*
- *Mitverantwortung für die Gestaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen und der ökonomischen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse zu übernehmen und*
- *die eigenen Ansprüche, die Ansprüche der Mitmenschen und die Anforderungen der Gesellschaft in eine vertretbare, den eigenen Möglichkeiten entsprechende Relation zu bringen“* (4).

Begriffe wie Erziehung, Ausbildung, Wissen, Lernen und Bildung werden oft als bedeutungsgleiche Wörter gebraucht. Bildung wird in diesem Bildungskonzept als Aneignung von grundlegenden Haltungen und Wertsystemen, Ausbildung dagegen

als Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten verstanden. In diesem Sinne ist Ausbildung Teil der Bildung.

„Soll der Begriff der Bildung seine Gültigkeit behalten, muss er den Begriff des lebenslangen Lernens in sich aufnehmen“.

2.2. STELLENWERT DER BILDUNG

Es ist in der heutigen Zeit, in der die finanziellen Ressourcen des Staates haushälterisch eingesetzt werden müssen, unabdingbar, sich wieder einmal grundsätzlich Rechenschaft über den Stellenwert der Bildung zu geben. Dabei darf die Diskussion nicht bei Schlagworten stehen bleiben, sondern muss zu einer grundlegenden Übereinstimmung führen, die bei der politischen Festlegung des Stellenwertes der verschiedenen staatlichen Aufgaben wegweisend sein soll.

Wir sehen den Stellenwert der Bildung in folgenden Bereichen:

Persönlichkeitsbildung: Bildung hat zuerst einmal einen Eigenwert, weil sie zur Persönlichkeitsbildung und zur Entfaltung des Menschen beiträgt. Es ist deshalb wichtig, dass alle Menschen Zugang zur Bildung haben. Was der Mensch als Bildung empfangen hat, soll er anschliessend in die Gesellschaft einbringen.

Kultur: Kultur ist ein tragendes Element der abendländischen Zivilisation. Bildung und Kultur, Sinnsuche und Kultur gehören eng zusammen. Kultur dient dem Menschen, sich selbst besser zu erfahren und zu verstehen. Kultur ist identitäts- und sinnstiftend, sie trägt dazu bei, die komplexe Welt und das Gegenüber besser zu verstehen. Die kulturelle Aktivität ist die Suche sowohl nach neuen als auch nach alten verschütteten Werten.

Die Schule als (Aus-)bildungsinstitution ist eine Kulturträgerin allerersten Ranges. Es gehört zu ihren Aufgaben, Kultur zu vermitteln. Die Schule soll die Schülerinnen und Schüler mit Werken menschlicher Kultur und Zivilisation vertraut machen und ihnen helfen, „*deren Wert einzuschätzen und sich ihrer sinnvoll zu bedienen*“ (5). (Aus-)bildung ermöglicht den Fortbestand und die Weiterentwicklung unserer Kultur. „*Durch Bildung wird Kultur angeeignet und selbst zu einem dynamischen, orientierenden Element der Gesellschaft*“ (6).

Schulen, in denen musische Bildung vermittelt wird, leisten einen wichtigen Beitrag ans künstlerische Leben einer Region, indem sie Kulturverständnis aufbauen und zugleich immer wieder künstlerisches Engagement ausstrahlen.

Wirtschaft: Bildung trägt nicht nur zu einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung, sondern auch wesentlich zum Gedeihen der Wirtschaft bei. Nur gut ausgebildete Menschen können die Wirtschaft in Schwung bringen und halten. Neben den wirtschaftlichen Faktoren Kapital und Arbeit spielt „*Bildung als dritter Faktor eine mindestens gleich gewichtige Rolle; sie stellt folglich eine gesellschaftspolitische Aufgabe ersten Ranges dar*“ (7). Es lässt sich weiter folgern, „*dass die Aufwendungen für Bildung, Ausbildung, Forschung und Entwicklung (.....) als strategische Investitionen für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung zu betrachten sind*“ (8).

Politik: Die Demokratie lebt von der aktiven Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger unseres Staates am politischen Willens- und Entscheidungsprozess. An diesem Prozess können grundsätzlich alle teilnehmen, unabhängig von der absolvierten Bildung oder Ausbildung. Es ist also nicht Voraussetzung und Vorgabe in unserem Staat, dass nur die „*Intelligentesten*“ und „*Gebildetsten*“ die Geschicke unseres Landes leiten dürfen und sollen. Als Resultate aus einer Vielzahl historischer Erfahrungen ist eines unverkennbar: „*‘Bildung’ als dominante Vorbedingung einer staatlichen Politik gilt als Garant für eine von unberechenbaren Wechselfällen weitgehend verschonte Staatsführung, eine hohe Lebensqualität der Bürger, eine im grossen ganzen humane Einstellung von Volk, Staat und personeller Infrastruktur, eine geringere Pannenanfälligkeit staatlicher Institutionen sowie eine - von Einzelfällen abstrahierte - relativ ausgewogene Behandlung der Grundsätze wie Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit*“ (9).

2.3. KONSEQUENZEN FÜR DIE

„Die Aufwendungen für Bildung, Ausbildung, Forschung und Entwicklung sind als strategische Investitionen für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung zu betrachten.“

SCHULE

Die Schule ist mit dem oben erwähnten Bildungsbegriff eng verbunden. Sie ist zwar nicht der einzige Ort, wo Bildung und Ausbildung stattfinden; andere gesellschaftliche Bereiche (z.B. Familie, Arbeit, Freizeit, Medien) treten hier in direkte Konkurrenz zur Schule. Wir erwarten aber, dass die Schule einen wesentlichen Beitrag zum Persönlichkeitsideal des „gebildeten Menschen“ leistet (10). Sie hat daher immer wieder dafür zu sorgen, dass sie dieses Ziel - so ideal und wenig konkret es auch formuliert ist - erreichen kann. Dabei liegt die Zielerreichung wesentlich in ihren Aufgaben begründet, die sie wahrzunehmen hat und die den oben aufgezeigten Stellenwert von Bildung ausmacht. Diese Aufgaben sind u.a.: Fachliche Qualifizierung, ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung, Vermittlung der Sozialkompetenz, Förderung der Umweltoffenheit, Wahrung der Chancengleichheit, soziale Integration und Gerechtigkeit (11).

*„Was für ein Volk die Kultur ist - das Leben nach bedachten und gewollten Prinzipien und das Schaffen der hierfür bekömmlichen Ordnungen - , ist für den Einzelnen die Bildung.“
Hartmut von Hentig, 1996*

3. Standortbestimmung

Grundauftrag der Schule: Das erste Obwaldner Schulgesetz stammt aus dem Jahre 1849. Dieses formulierte damals den Grundauftrag der Schule wie folgt: *„Die Gemeinde- und Filialschulen haben den Zweck, der Jugend alle jene Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die jedem als Mensch und Christ in seinem Stande und Berufe unerlässlich sind“*. Dieser Grundauftrag wurde im Verlaufe der Jahrzehnte den Erfordernissen der Zeit angepasst. Das allgemeine Bildungsziel im Schulgesetz von 1978 (Art. 2) lautet: *„Die Schule hat dem Kind die seiner Begabung entsprechende Ausbildung zu vermitteln, seine harmonische Entwicklung zu fördern und es nach christlichen Grundsätzen zu einem selbständigen und verantwortungsbewussten Menschen und Glied unserer Gesellschaft zu erziehen. Zur Erreichung dieses Zieles haben Schule, Eltern, Kirchen und alle übrigen an der Entwicklung des Kindes Beteiligten zusammenzuwirken“*. Dieser Grundauftrag ist aus heutiger Sicht und im Vergleich mit dem vorhin erwähnten Verständnis von Bildung nicht mehr ausreichend und zeitgemäss formuliert.

Quantitatives und qualitatives Bildungsangebot: Damit das (künftig angepasste) Bildungsziel erreicht werden kann, ist ein entsprechendes Bildungsangebot notwendig. Das bestehende Angebot ist sowohl für die obligatorische wie auch für die nachobligatorische Schulzeit recht differenziert und gut ausgebaut. Es weist jedoch auf der

Angebotsseite Lücken auf. Insbesondere fehlen:

- Alternativen für jene, die weder eine Berufslehre absolvieren noch das Gymnasium besuchen wollen oder können;
- ein differenzierteres Angebot beim 10. Schuljahr;
- Angebote auf der Tertiärstufe im Gesundheitsbereich, bei denen sich der Kanton finanziell beteiligt.

Auf der Sekundarstufe I ist ungeklärt, wie das Nebeneinander von Orientierungsschulen und Untergymnasium künftig erfolgen soll.

Nebst der quantitativen Bewahrung oder Anpassung des bestehenden Bildungsangebotes ist die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität des bestehenden Angebotes von Bedeutung (Qualitätsevaluation). Zur Zeit fehlen griffige Instrumente für die Messung der schulischen Aus- und Weiterbildungsqualität, die auf unsere Verhältnisse angepasst sind.

Reformen und Schulentwicklung: Der gesellschaftliche Wandel hat ein enormes Tempo angenommen. Er verlangt von allen Menschen Lern- und Erneuerungsbereitschaft sowie Beweglichkeit. Der Bildungsbereich ist von dieser Entwicklung nicht ausgenommen. Es wird festgestellt, dass

- heute Gelerntes morgen teilweise bereits wieder überholt ist;

- eine solide Grundausbildung für die lebenslange Erwerbs- und Familienarbeit nicht mehr ausreicht;
- Weiterbildung oder gar eine Zweitausbildung für eine persönliche Neuorientierung notwendig sind;
- bestehende Ausbildungs- und Weiterbildungsstrukturen und -inhalte laufend den neuen Erfordernissen angepasst werden müssen.

„Der gesellschaftliche Wandel verlangt von allen Menschen Lern- und Erneuerungsbereitschaft.“

Unser Schulsystem kann zudem nicht isoliert betrachtet werden, sondern steht im interkantonalen und internationalen Einflussbereich. Reformbestrebungen ausserhalb des Kantons können uns deshalb nicht gleichgültig lassen. Wir sind im Gegenteil gefordert, die notwendigen Anpassungen in angemessenem Verhältnis zu unseren Möglichkeiten vorzunehmen. Mit gewissem Stolz darf behauptet werden, dass es unserem Kanton trotz oder wegen seiner Grösse immer wieder gelungen ist, Reformen und Schulentwicklungsprojekte, sei es auf der inhaltlichen, strukturellen oder organisatorischen Ebene, zügig anzugehen und umzusetzen. Die Gemeinden und ihre Schulen haben mit ihren Bemühungen massgeblich zu diesem erfreulichen Bild beigetragen. Folgende Beispiele seien erwähnt:

- Die Einführung des Französischunterrichtes auf der Primarschule ist seit dem Schuljahr 1995/96 vollzogen, die Ausbildung der Lehrpersonen steht vor dem Abschluss.
- Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler in der Primarschule (bis zur 4. Klasse) erfolgt seit 1992 nach einem neuen Konzept.
- Auf der Orientierungsstufe werden neue Modelle (integratives bzw. kooperatives Modell) eingeführt bzw. erprobt.
- In verschiedenen Gemeinden laufen Projekte zu integrativen Schulungsformen.
- Als einer der ersten Kantone haben wir in der Schulverordnung die Verpflichtung zur Einführung von Blockzeiten verankert. In den Gemeinden werden seit dem

Schuljahr 1994/95 minimale Blockzeiten im Kindergarten und der Primarschule eingehalten.

- Mit dem Projekt „Stärkung der Schule vor Ort“ laufen verschiedene Bestrebungen (Klärung der Zuständigkeiten, Qualitätsevaluation, beruflicher Auftrag der Lehrpersonen, Schulleitungen), damit die Volksschule mittel- und langfristig auch auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene den neuen Erfordernissen standhalten kann.
- Für die Kantonsschule wurden die Anpassungen, welche aufgrund des vom Bund und der EDK gemeinsam erlassenen neuen Maturitätsanerkennungsreglementes MAR notwendig waren (Verkürzung auf sechs Jahre, Lehrpläne, Studententafel), innerhalb kurzer Zeit realisiert.
- Im Berufsbildungsbereich laufen viele Projekte parallel: Berufsmaturität, Neuorganisation der Allgemeinbildung, Lehrstellenmarketing, Qualitätsmanagement (ISO-Zertifizierung).
- Im Bereich der neuen Informationstechnologien konnte allen Schulen der technische Zugang zum Internet ermöglicht werden.

Diese vielen Reform- und Schulentwicklungsprojekte sind Ausdruck des grossen Wandels in der Gesellschaft und im Bildungsbereich. Diese Entwicklung wird andauern.

Steuerung der Bildungspolitik: Das Bildungs- und Kulturdepartement leitet, ge-

stützt auf Art. 73 des Schulgesetzes das gesamte Schul- und Bildungswesen. Die Entscheidungskompetenzen sind auf verschiedenen Ebenen angesiedelt:

- Kantonsrat (Schulgeldvereinbarungen)
- Regierungsrat (kantonale Schulen)
- Bildungs- und Kulturdepartement (Aufgaben in verschiedenen Bildungsbereichen)
- Erziehungsrat (Volksschule)
- Berufsbildungskommission (Berufsbildung, Weiterbildung)
- Kantonsschulkommission (Kantonsschule).

Das Nebeneinander von Erziehungsrat, Berufsbildungskommission und Kantonsschulkommission wirkt sich nachteilig aus, weil die Vernetzung der verschiedenen Bildungsbereiche allein auf Departements- aber nicht auf Kommissionsebene stattfindet. Die Steuerung der Bildungspolitik wird dadurch erschwert.

„Unserem Kanton ist es trotz oder wegen seiner Grösse immer wieder gelungen, Reformen und Schulentwicklungsprojekte zügig anzugehen und umzusetzen.“

Teilautonomie der Schulen: Die Autonomie der Gemeinden im Volksschulbereich ist relativ gross, jene der einzelnen Schulen jedoch noch wenig ausgeprägt (12). Diese Aussage trifft auch auf die kantonalen Schulen zu. Vermehrte Autonomie heisst: Mehr Verantwortung dort übernehmen, wo Schule stattfindet, den Schulentwicklungsprozess vorantreiben und der Schule ein ihr eigenes Profil geben. Diese Verlagerung von Verantwortung hin zu den Schulen wird zur Zeit diskutiert, klare Umsetzungsvorstellungen fehlen aber noch.

Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden: Diese Thematik umfasst alle Bereiche des Staatswesens und ist zudem mit der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gekoppelt. Im Bildungsbereich ist die heutige Aufgabenteilung unbefriedigend. Sie ist administrativ aufwendig und trägt insbesondere dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz nicht Rechnung. Dieser Grundsatz besagt, dass zwischen Kostentragung, Entscheidkompetenz und Nutzen Übereinstimmung bestehen muss.

Interkantonale Zusammenarbeit: Wir haben bereits im Regierungsprogramm darauf hingewiesen, dass sich der Kanton der interkantonalen Zusammenarbeit gegenüber offen und flexibel zeigen muss, zumal er aufgrund seiner Grösse nur ein Grundangebot an Ausbildungsmöglichkeiten bereitstellen kann und auch das Dienstleistungsangebot der vorhandenen kantonalen Verwaltungsstellen beschränkt ist. Der Bildungsbereich fällt in die fast aus-

schliessliche Zuständigkeit der Kantone. Die Summe aller anfallenden Aufgaben ist recht gross, sodass sich die interkantonale Zusammenarbeit aufdrängt. Wir stellen fest, dass diese grundsätzlich gut funktioniert, und zwar auf drei Ebenen:

- Ebene EDK: Der Kanton ist Mitglied der EDK und engagiert sich dort in verschiedenen Bereichen (Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen der EDK, Präsidium des Erziehungsdirektors in der EDK-Kommission „Allgemeine Bildung“, Stellungnahmen zu EDK-Geschäften usw.)
- Ebene IEDK: Der Kanton ist Mitglied der IEDK und engagiert sich auch dort in verschiedenen Bereichen (Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen usw.)
- Ebene Obwalden/Nidwalden: Auf dieser Ebene wurde in den letzten Jahren die Zusammenarbeit stark vertieft. Als Beispiele seien erwähnt: gemeinsames Schulblatt, Zusammenarbeit in den Bereichen Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung, Berufsbildung und Mittelschulen.

dingte (Mehr-)Aufwand für die Zusammenarbeit in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu den erreichten Synergien steht. Die unterschiedlichen Strukturen sind zur Zeit das grösste Erschwernis für eine weitergehende, effiziente Zusammenarbeit. Trotzdem ist diese auch künftig unabdingbar.

Der Zusammenarbeit sind dort Grenzen gesetzt, wo der vorwiegend strukturell be-

„Vermehrte Autonomie heisst: Mehr Verantwortung dort übernehmen, wo Schule stattfindet, den Schulentwicklungsprozess vorantreiben und der Schule ein ihr eigenes Profil geben.“

Finanzen: Die Ausgaben im Bildungsbe-
reich wachsen laufend an. Betragen die
Brutto- bzw. Nettoausgaben des Erzie-
hungsdepartementes im Jahre 1988 13,8
bzw. 9 Mio. Franken, so werden sie zehn
Jahre später rund 27,8 bzw. 18,4 Mio.
Franken betragen (Budgetzahlen 1999).
Diese Kostensteigerungen haben vor allem
drei Gründe:

- Teuerung: Der Landesindex der Konsu-
mentenpreise betrug im Januar 1989
111.8 Punkte. Innert zehn Jahre stieg er
auf 144.0 Punkte (Januar 1999). Dies
entspricht einer Zunahme von 28 Pro-
zent.
- Grössere Beiträge an ausserkantonale
Ausbildungs-Institutionen: Hier beläuft
sich der Ausgabenzuwachs auf rund fünf
Mio. Franken.
- Zusätzliche Aufgaben: Beiträge an die
Kultur- und Denkmalpflege, Nachqualifi-
kation der Volksschullehrpersonen in
den Fächern Französisch und Englisch,
Beiträge ans 10. Schuljahr, zusätzliche
Klassen an der Kantonsschule, erwei-
terter Leistungsauftrag der Berufsbera-
tung (Berufs- und Informationszentrum
BIZ). Insgesamt sind hier Netto-
Mehrkosten von rund drei Mio. Franken
zu verzeichnen.

Der zweite Grund für die grosse Kosten-
steigerung muss besonders hervorgehoben
werden. Der Kanton Obwalden konnte in
den letzten zwei Jahrzehnten von den ver-
hältnismässig günstigen Bedingungen der

Standortkantone für die Abgeltung des au-
sserkantonalen Schulbesuchs profitieren.
Die schwierige finanzielle Situation der
Standortkantone veranlasste diese, grösse-
re Beiträge in Richtung „volle Kostende-
ckung“ zu fordern. Dies hat nun zur Folge,
dass z.B. im Bereich der Universitäten und
Fachhochschulen künftig viel grössere Bei-
träge entrichtet werden müssen. Im weite-
ren ist darauf hinzuweisen, dass sich der
Bund immer mehr seiner finanziellen Ver-
pflichtungen gegenüber den Kantonen ent-
zieht, was insbesondere im Stipendien- und
Berufsbildungsbereich zu Buche schlägt.
Von diesen Umwälzungen sind der Kanton
aber auch die Gemeinden betroffen, die
ihrerseits mit dem Volksschulbereich be-
reits stark belastet sind. Es besteht mittel-
und langfristig die Gefahr, dass sowohl der
Kanton als auch finanzschwächere Ge-
meinden Abstriche im (qualitativen) Bil-
dungsangebot machen müssen.

*„Es besteht mittel- und langfristig die Ge-
fahr, dass sowohl der Kanton als auch fi-
nanzschwächere Gemeinden Abstriche im
(qualitativen) Bildungsangebot machen
müssen.“*

4. Kantonales Bildungssystem im Überblick

Gliederung des Bildungswesens

Volksschulstufe			Sekundarstufe II	Tertiärstufe	Quartärstufe
Kinder- garten- stufe	Primarstufe	Sekundar- stufe I			
Basisstufe					
Kinder- garten	Primarschule	Orientierungs- schule	Berufsbildung (inkl. Berufsmaturität und Brückenangebote)	Höhere Berufs- und Fach- schulbildung	Weiter- bildung
			Vollzeitausbildung	Fachhochschul- bildung	
			Gymnasialbildung	Universitäre Hochschul- bildung	
Sonderschulen					
Musikschule					

5. Ziele der kantonalen Bildungspolitik

Nachfolgend werden sechs Ziele der kantonalen Bildungspolitik formuliert. Sie sind aus der vorhergehenden Standortbestimmung abgeleitet (Abschnitt 3, grün).

Die Ziele haben Grundsatzcharakter. Der Regierungsrat setzt die Ziele der bildungspolitischen Diskussion aus und strebt deren Gutheissung durch das Parlament an. Mit der Verabschiedung dieser Ziele im Parlament werden noch keine konkreten Beschlüsse gefasst, diese werden zu einem späteren Zeitpunkt auf den verschiedenen Zuständigkeitsebenen (Kantonsrat, Regierungsrat, Departement) erforderlich sein. In welche Richtung diese künftigen Entscheide gehen können, zeigen anschliessend die Handlungsfelder mit möglichen Massnahmen (Abschnitt 6, rosa) auf.

Im Regierungsprogramm (13) werden bereits Aussagen über die Ausrichtung der kantonalen Bildungspolitik im Zeitraum 1998 bis 2002 gemacht. Diese Aussagen - es sind eine Leitidee und drei Ziele - haben selbstverständlich auch für das Bildungskonzept Gültigkeit. Da aber der zeitliche und inhaltliche Horizont eines Bildungskonzeptes weitergefasst werden muss als derjenige des Regierungsprogramms, werden Ergänzungen zu den Aussagen im Regierungsprogramm vorgenommen. Diese Aussagen sind auf die Rahmenbedingungen und Tendenzen im Regierungsprogramm abgestützt.

Die sechs Ziele der kantonalen Bildungspolitik lauten wie folgt:

1. LEBENSLANGES LERNEN

ERMÖGLICHEN:

Das Bildungssystem ist so zu gestalten, dass lebenslanges Lernen und eine der Begabung entsprechende Aus- und Weiterbildung ermöglicht werden. Diesbezügliche Reformen und Entwicklungsprozesse soll der Kanton anregen und unterstützen.

2. BILDUNGSANGEBOT ATTRAKTIV

GESTALTEN:

Das bestehende Angebot im Kanton ist zu überprüfen, Doppelspurigkeiten sind ausmerzen und allfällige Lücken im kantonsinternen Angebot zu schliessen. Der freie Zugang zu weiterführenden ausserkantonalen Ausbildungsgängen ist auch in Zukunft durch Vereinbarungen sicherzustellen.

3. QUALITÄTSEVALUATION

ÜBERPRÜFEN:

Der Kanton soll (in Zusammenarbeit mit andern Kantonen) die Qualitätsevaluation in der schulischen Aus- und Weiterbildung grundsätzlich überprüfen und Vorschläge für entsprechende Neuerungen ausarbeiten.

4. VERANTWORTLICHKEITEN NEU

FESTLEGEN:

Zwischen Kanton und Gemeinden ist im Bildungsbereich eine neue, verbesserte Aufgabenteilung anzustreben, die vom Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz ausgeht und die Bildungs- und Chancengleichheit unter den Gemeinden gewährleistet. Die Autonomie der Schulen ist zu verstärken.

5. BILDUNGSBEREICHE

VERNETZEN:

Die verschiedenen Bildungsbereiche sind sowohl inhaltlich wie auch strukturell und personell verstärkt miteinander zu vernetzen. Der Kanton soll die notwendigen Strukturen schaffen.

6. INTERKANTONAL

ZUSAMMENARBEITEN:

Die interkantonale Zusammenarbeit ist auf schweizerischer, regionaler und bilateraler Ebene fortzuführen und wo sinnvoll und erforderlich noch zu verstärken. Auf regionaler Ebene soll sich der Regierungsrat für ein Innerschweizer Fachhochschulkonkordat, für eine Pädagogische Fachhochschule Innerschweiz und für ein allfälliges Innerschweizer Bildungskonkordat stark machen.

6. HANDLUNGSFELDER

In diesem Abschnitt zeigt das Bildungskonzept auf, wie die in Abschnitt 5 (blau) formulierten Bildungsziele umgesetzt werden sollen. Es werden 21 Handlungsfelder aufgezeigt, bei denen die jeweilige aktuelle Situation (IST-Zustand), der angestrebte Endzustand (SOLL-Zustand) und mögliche Massnahmen beschrieben werden. Die Handlungsfelder werden wie folgt gruppiert:

1. Inhalte, Ausbildungs- und Lernziele
2. Schulkultur
3. Schulstruktur
4. Schulorganisation.

Zuerst werden jene Handlungsfelder aufgeführt, bei denen der kantonale Handlungsspielraum gross und die eigene Zuständigkeit gegeben ist. Handlungsfelder, bei denen die interkantonale Zusammenarbeit und Absprache Voraussetzung für eine Umsetzung im Kanton ist, werden am Schluss aufgeführt.

Bei jedem Handlungsfeld wird auf das jeweilige Bildungsziel (gemäss Abschnitt 5, blau) verwiesen.

Die Verwirklichung der formulierten SOLL-Zustände und die Umsetzung der möglichen Massnahmen ist in zeitlicher und finanzieller Hinsicht noch nicht näher umschrieben. Das heisst, dass zur Zeit noch nichts darüber ausgesagt werden kann, ob und innerhalb welches Zeitraumes und zu welchem finanziellen Preis die Ziele erreicht bzw. die Massnahmen umgesetzt werden

können. Einzelne Ziele und Massnahmen sind bewusst hoch angesetzt, wie man dies in einem Bildungskonzept erwarten darf.

Zur Erreichung der Ziele und für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen sind teilweise Gesetzes- und Verordnungsänderungen notwendig. In den Handlungsfeldern wird auf die hauptsächlichsten Erlasse verwiesen.

„Es gibt nur eines, was auf Dauer teurer ist als Bildung: keine Bildung.“
J.F. Kennedy

6.1 Inhalte, Ausbildungs- und Lernziele

6.1.1 Aktives Berufsbildungsmanagement

IST-Zustand

Den Kantonen obliegt gemäss Berufsbildungsgesetz BBG (Art. 24f.) der Vollzug der Vorschriften über die Berufsbildung. Dies beinhaltet u.a. die Überprüfung der Ausbildungsvoraussetzungen, die Erteilung der Ausbildungsbewilligung, die Aufsicht über die Lehr- und Anlehrverhältnisse und die Organisation der Lehrabschlussprüfungen.

Entsprechend der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel (Ressourcen) praktiziert das Berufsbildungsamt primär eine reaktive Vollzugs- und Aufsichtstätigkeit, die der Bedeutung der Berufsbildung als Standortfaktor zu wenig Rechnung trägt.

SOLL-Zustand

Der Kanton praktiziert ein aktives Berufsbildungsmanagement, um in der komplexen Wirtschaft Ausbildungsplätze zu erhalten und zu erschliessen und neue Ausbildungsmethoden zu fördern. Dieses Management erschliesst und koordiniert die lokalen und regionalen Berufsbildungsressourcen und fördert ein qualitativ und quantitativ optimales Berufsbildungsangebot. Der Kanton (Berufsbildungsorgane) nimmt gegenüber den Lehrbetrieben vermehrt eine Beratungs-, Informations- und Ausbildungsfunktion wahr, wobei die Wirtschaft in die Mitverantwortung einbezogen ist. Die Berufsbildungsorgane verfügen über Kompetenzen, die ihnen ermöglichen, Ausbildungsvorschriften anzupassen und neue Ausbildungsmodelle zu erproben (Innovationsartikel in der Berufsbildungsverordnung).

Bildungsziele:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen
2. Bildungsangebot attraktiv gestalten
4. Qualitätsevaluation

Mögliche Massnahmen

- Aktives Lehrstellenmarketing, insbesondere in Branchen mit Lehrstellenmangel
- Schaffung von Strukturen und Voraussetzungen, die den eigenverantwortlichen Berufsbildungsbeitrag der Wirtschaft aktiv fördert (Ausbildervereinigung, Ausbildungsverbünde, usw.)
- Erweiterung der Lehraufsicht mit Ausbildungsberatung, in Verbindung mit der Wirtschaft.
- Ergänzung der gesetzlich vorgeschriebenen Lehrmeisterinnen- und Lehrmeisterausbildung durch ein System von Weiterbildungskursen, die auf freiwilliger Basis besucht werden können.

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Berufsbildungsverordnung

6.1.2 Kulturvermittlung

IST-Zustand

Zu den Aufgaben der Schule gehört es, den Zugang zur Kultur zu vermitteln, da Kultur ein tragendes Element unserer Zivilisation ist. Der Bildungsbereich sowie der Kulturbereich (Kulturförderung und Kulturpflege, sind innerhalb der Verwaltung dem Bildungs- und Kulturdepartement zugeordnet. Eine Vernetzung der beiden Bereiche wird zwar seit längerem angestrebt, es fehlt jedoch eine konsequente und zielgerichtete Umsetzung.

SOLL-Zustand

Die beiden Bereiche Bildung und Kultur sind konsequenter und zielgerichteter vernetzt. Die Schule vermittelt den Zugang zu traditionellen wie zu zeitgenössischen kulturellen Werten.

Bildungsziele:

4. Lebenslanges Lernen ermöglichen
5. Bildungsbereiche vernetzen

Mögliche Massnahmen

- Erarbeitung und Umsetzung eines den Verhältnissen des Kantons entsprechenden Kulturvermittlungskonzeptes
- Nutzung und Ausbau von institutionalisierten Kontakten zu Schulen (beispielsweise Angebote im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung)
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien.

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Schulverordnung
- Kantonsschulverordnung
- Berufsbildungsverordnung
- Kulturverordnung

6.1.3 Sportvermittlung

IST-Zustand

Sport ist körperliche Betätigung und Auseinandersetzung mit sich selbst, mit anderen und der Natur. Sport ermöglicht, menschliche Grundverhaltensweisen in spielerischer und erlebnisintensiver Form zu erfahren.

Die Sportvermittlung erfolgt im Kanton Obwalden hauptsächlich

- in den Schulen (obligatorischer Sportunterricht gemäss Studentafel),
- im Jugend & Sport (40 von Bund anerkannte und geförderte Sportfächer) sowie
- in über 200 Sportvereinen und -organisationen.

Der Stellenwert des Sports ist allseits anerkannt. Sport trägt zur Persönlichkeitsbildung und zur Gesundheitsförderung bei. Er hat gesellschaftlich gesehen eine Integrationsfunktion. Sport, Tourismus und Wirtschaft stehen in einer engen Wechselbeziehung.

Die staatliche Einflussnahme auf die Entwicklung und Förderung des Sports ist jedoch gering, weil eine eigentliche Sportpolitik fehlt und die bestehenden kantonalen Gesetzesgrundlagen nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen.

SOLL-Zustand

Der Kanton trägt nebst dem Bund Verantwortung für die Entwicklung des Sports. Er fördert insbesondere den Jugendsport.

Bildungsziele:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen
2. Bildungsbereiche vernetzen

Mögliche Massnahmen

- Erarbeitung und Diskussion eines Sportleitbildes
- Unterstützung von Institutionen, die den Jugendsport fördern
- Aus- und Fortbildungskurse für Leiterinnen und Leiter sowie für Lehrpersonen, die die Weiterentwicklung des Sportes thematisieren (z.B. neue Sportfächer oder Trends).
- Revision der kantonalen Gesetzesgrundlagen

Gesetzesgrundlagen:

- Turn- und Sportverordnung

6.1.4 Neue Informationstechnologien im Unterricht

IST-Zustand

Die Realitätserfahrung der Kinder wird, sei es im Elternhaus oder in der Schule, zunehmend von den Medien im Bereich der neuen Informationstechnologien geprägt. Im Kanton Obwalden haben Computer auf der Primarstufe (zumindest in den Lehrpersonenzimmern) Einzug gehalten. In den Schulzimmern stehen in der Regel ältere, technisch eher veraltete Computer. Die Geräte leisten aber trotzdem gute Dienste im individualisierenden Unterricht. Obwohl die meisten Lehrpersonen die einfacheren Arbeiten am Computer beherrschen, besteht bei der Fortbildung ein genereller Nachholbedarf.

Auf der Orientierungsstufe und in der Kantonschule sind die Voraussetzungen für die Nutzung des neuen Mediums gut. Die notwendigen Computer sind vorhanden, viele Lehrpersonen haben Kenntnisse in der Anwendung der gängigen Software und verwenden den Computer zur Vorbereitung und im Unterricht. Integrierte Informatik ist als fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip seit dem Schuljahr 1997/98 verankert.

Das EWO hat ein Netz von Datenleitungen installiert und somit den Schulen den technischen Zugang auf die „Daten-Autobahn“ ermöglicht. Die Voraussetzungen für den Umgang mit dem Internet sind bei den Lehrpersonen in unterschiedlichem Masse vorhanden.

SOLL-Zustand

Die Integration der Informatik ist auch auf der Primarschulstufe vollzogen. Der Computer dient als Lernwerkzeug, Informations- und Kommunikationsmedium. Die Schule vermittelt einen sinnvollen und verantwortungsvollen Umgang mit dem Medium Internet. Der Einsatz des Internet erfolgt in einem Sinn- und Sachzusammenhang, nicht als isolierter Schulstoff. Mit dem Internet gewinnen Fähigkeiten, die schon im traditionellen Unterricht bedeutsam waren, zusätzlich an Gewicht: Informationen suchen, wesentliche Informationen aus einer Informationsfülle herauslesen, Informationen verständlich darstellen.

Auch andere Medien wie Zeitungen, Bücher, CD-ROM, Videos usw. werden im Unterricht gezielt genutzt.

Bildungsziele:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen

Mögliche Massnahmen

- Angebote im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung, die es den Lehrpersonen ermöglichen, bestehende Wissenslücken im Umgang mit Computern (inkl. Internet) zu schliessen
- Erlass von kantonalen Empfehlungen bzw. Rahmenvorgaben für den Einsatz neuer Informationstechnologien im Unterricht
- Unterstützung jener Gemeinden, die neue Formen des Einbezugs neuer Informationstechnologien im Unterricht erproben.

Gesetzesgrundlagen:

- Schulverordnung

6.2 Schulkultur

6.2.1 Chancengleichheit von Mädchen und Knaben

IST-Zustand

In den letzten zwanzig Jahren hat sich die Situation für Mädchen und Frauen im Bildungswesen stark verbessert. Dennoch sind noch längst nicht alle geschlechtsspezifischen Ungleichheiten im Bildungswesen nach der Verankerung der gleichen Rechte von Mann und Frau in der Bundesverfassung (1981) beseitigt worden. Im Bildungswesen war die Einführung der Koedukation ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter. Die grossen Hoffnungen, die man in diesen formalen Schritt setzte, wurden allerdings enttäuscht. Praxiserfahrung und Bildungsforschung zeigen auf, dass der gemeinsame Unterricht eine problematische Rahmenbedingung ist, wenn nicht gleichzeitig auch an den Organisationsmustern, den Inhalten, den didaktischen Ansätzen und den Umgangsformen gearbeitet wird.

Der Erziehungsrat befasste sich 1993 intensiv mit diesen Fragen und stützte sich vor allem auf den damals neu erschienenen EDK-Bericht (14).

In der Zwischenzeit wurden konkrete kleinere Schritte auf verschiedenen Ebenen unternommen:

Einführung minimaler Blockzeiten, Fortbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen, gezielte Auswahl von Lehrmitteln, obligatorischer Hauswirtschaftsunterricht auf der Orientierungsstufe.

SOLL-Zustand

Mädchen und Knaben werden in ihrer Geschlechteridentität wahrgenommen, respektiert und gefördert. Der Unterricht wird grundsätzlich koeduziert geführt; bei bestimmten Inhalten oder Projekten, sowie in einzelnen Unterrichtsphasen kann er jedoch bei Bedarf geschlechtergetrennt erteilt werden. Die weibliche Perspektive ist sowohl auf der inhaltlichen wie auf der interaktiven Ebene nicht nur "mitberücksichtigt", sondern gleichberechtigt im Schulalltag miteinbezogen. Die Selbstwertentwicklung der Mädchen und die Sozialkompetenz der Knaben haben durch gezielte Förderung zugenommen. Beiden Geschlechtern steht eine grössere Rollenfreiheit zu.

Bildungsziel:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen
2. Bildungsbereiche vernetzen

Mögliche Massnahmen

- Anpassung der Schulstrukturen an die veränderten Lebensrealitäten (z.B. durch Betreuungsstunden, ausgedehnte Blockzeiten oder Tagesschulen)
- Ausrichtung der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsweise und speziell der Berufswahlvorbereitung sowohl auf die Anforderungen der Arbeitswelt als auch der Haus- und Familienarbeit
- Sprachgebrauch im Unterricht und in den Lehrmitteln, der beide Geschlechter berücksichtigt
- Sensibilisierung der Lehrpersonen für die Problematik der Diskriminierungsmechanismen im Rahmen der Aus- und Fortbildung
- Erarbeitung von Vorschlägen, die zur Umsetzung neuerer Forschungserkenntnisse in der Unterrichtspraxis beitragen
- Thematisierung und Bewusstmachung der Dreifachdiskriminierung der ausländischen Mädchen durch Geschlecht, kulturelle Verschiedenheit und die soziale Schicht.

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Schulverordnung

6.2.2 Interkulturelle Erziehung

IST-Zustand

Die Schweiz ist nach wie vor ein Immigrationsland, und der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung nimmt auch in unserem Kanton weiterhin zu.

Für die Integration der Zugewanderten spielt die Schule eine entscheidende Rolle. Sie ist der Ort, wo die Kinder und Jugendlichen der Immigrantenfamilien mit der hiesigen Sprache (Standard- und Umgangssprache) und Lebensweise vertraut werden und Kontakte mit Gleichaltrigen knüpfen können.

Für unsere Schulen gelten die Grundsätze der entsprechenden EDK-Empfehlungen (15): Volle Integration der fremden Kinder und Jugendlichen (nach Möglichkeit in Regelklassen), Wertschätzung der anderen Kulturen dieser Menschen und positive Rücksichtnahme darauf.

Die Lehrpersonen sind bemüht, Schülerinnen und Schülern mit anderer Muttersprache zu fördern. Kurse in Deutsch für Fremdsprachige und heilpädagogischer Zusatzunterricht werden beigezogen. Trotz dieser Unterstützung empfinden viele Lehrpersonen den wachsenden Anteil von Fremdsprachigen in ihrer Klasse als Belastung und der Schulerfolg der Kinder und Jugendlichen aus Immigrantenfamilien ist unbefriedigend. Ihr Anteil in Klein- und Werkklassen und in der Realschule/Kernklasse B ist überproportional gross. Die traditionelle Orientierungsstufe nimmt zu wenig Rücksicht auf einseitige Begabungen.

Soll-Zustand

Lehrpersonen sind sich bewusst, dass in der pluralistischen Gesellschaft Schülerinnen und Schüler, unabhängig von der Anzahl Fremdsprachiger, unterschiedliche kulturelle Hintergründe haben. Ihr Unterrichten ist geleitet von einer Pädagogik der Vielfalt, das heisst von einer Erziehung, die jedes Kind als Individuum mit seinen Stärken und Schwächen ernst nimmt und auf seine Möglichkeiten und Fähigkeiten Rücksicht nimmt.

Die Lehrpersonen fördern *alle* Schülerinnen und Schüler so, dass diese in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt werden und dadurch offen und neugierig sind gegenüber andern und anderem.

Die Schule nimmt Rücksicht auf spezielle kulturelle Hintergründe. Besondere Fähigkeiten (z. B. Kenntnisse einer zusätzlichen Fremdsprache) werden anerkannt und gefördert.

Die integrierten Formen von Zusatzunterricht ermöglichen eine ergänzende Förderung ohne Separierung.

In kooperativen, durchlässigen Orientierungsstufen wird auf einseitige Begabungen oder sprachliche Defizite mit differenzierten Einstufungen reagiert.

Lehrmittel und Unterrichtshilfen sind der multikulturellen Situation der Schulen angepasst.

Kinder und Jugendliche aus Immigrantenfamilien unterscheiden sich im Schulerfolg nicht wesentlich von den schweizerischen.

Bildungsziel:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen

Mögliche Massnahmen

- Erarbeitung von Leitideen zur Schulung von Kindern und Jugendlichen aus Immigrantenfamilien (mit anderen Kantonen)
- Angebote der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung zum Umgang mit Verschiedenartigkeit und individualisierendem Unterricht
- Unterstützung der Gemeinden, die integrative Schulungsformen einführen (siehe 6.3.2)
- Unterstützung jener Gemeinden, welche Schulentwicklungsprojekte (kooperativ, integrativ) einführen (siehe 6.3.3)
- Einflussnahme auf die Schaffung von Lehrmitteln, die der multikulturellen Situation an den Schulen angepasst sind
- Unterstützung von Projekten, die die Zusammenarbeit mit ausländischen Lehrkräften, die den Immigrantenkinder heimatliche Sprache und Kultur (HSK) unterrichten, verbessern
- Aufbau eines Kontaktnetzes von HSK-Lehrpersonen und von Vertretungen von Immigrantinnen- und Immigrantenorganisationen, die als Kulturvermittelnde bei Kontakten mit Eltern zur Verfügung stehen können

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Schulverordnung

6.3 Schulstruktur

6.3.1 Kindergarten, Basisstufe

IST-Zustand

Der Besuch des Kindergartens ist gemäss Schulgesetz freiwillig, trotzdem wird er von praktisch allen Kindern besucht. Der Kindergartenbesuch ist, ausser bei Rückstellungen, nur während eines Jahres möglich. Fremdsprachigen Kindern wird meist ein zweijähriger Besuch ermöglicht. Ein dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechender, vorzeitiger Besuch wird in den Gemeinden nicht oder nur selten bewilligt. Die gesetzlichen Grundlagen dazu werden unterschiedlich interpretiert.

Die Aufgabe des Kindergartens, auf die individuellen Bedürfnisse der verschiedenen Kinder mit unterschiedlichem Hintergrund und ungleichen Fähigkeiten einzugehen und sie in die Gruppe zu integrieren, ist zunehmend schwieriger, oft ist sie während nur eines Schuljahres kaum mehr zu leisten. Der Übergang vom Kindergarten in die Schule wird oft als sprunghaft und abrupt erlebt.

Der jüngst erschienene EDK-Bericht (16) schlägt anstelle des Kindergartens und der ersten zwei Schuljahre die Schaffung einer Basisstufe vor. Dieser Bericht wird zur Zeit auf verschiedenen Ebenen diskutiert.

SOLL-Zustand

Zur Qualitätssicherung der Stufe Kindergarten sind weitere unterstützende Rahmenbedingungen geschaffen. Der Eintritt in den Kindergarten und später der Einstieg in die Primarstufe entspricht dem Entwicklungsstand der Kinder. Die allfällige Einführung der Basisstufe ist als Alternative zur heutigen Struktur (Kindergarten und die ersten zwei Schuljahre) geprüft. Gruppengrössen, welche die Zusammensetzung der Kindergruppe (Fremdsprachige, Kinder mit Lernstörungen, Behinderte usw.) berücksichtigen, sind Wirklichkeit.

Bildungsziele:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen
2. Bildungsangebot attraktiv gestalten
5. Bildungsbereiche vernetzen

Mögliche Massnahmen

- Schaffung der Möglichkeit eines vorzeitigen Kindergarten- und Primarschulbesuches
- Schaffung der Möglichkeit eines 2-jährigen Kindergartenbesuches
- Einführung eines einjährigen Kindergarten-Obligatoriums
- Prüfung der Idee, im Kanton eine Basisstufe einzuführen

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Schulverordnung

6.3.2 Integrative Schulungsformen

IST-Zustand

Ende der 60-er Jahre wurde das Hilfsschulwesen (heute Kleinklassen) stark ausgebaut. Trotzdem ist die Kritik an den Kleinklassen nie ganz verschwunden (Aussonderung von Kindern; unrealistisches Ideal, möglichst homogene Klassen schaffen zu wollen; Delegation von Problemlösungen an aussenstehende Spezialistinnen und Spezialisten usw.). Parallel dazu wurde die Forderung nach Ausbau eher defizitorientierten Förder- und Unterstützungsangeboten laut (z.B. Nachhilfe und Stützunterricht, verschiedene therapeutische Angebote bei Leistungsproblemen).

Der Ruf nach einer integrativen Schulung und Unterstützung von Kindern mit Schulschwierigkeiten hat sich deshalb in den letzten Jahren deutlich verstärkt. Ebenfalls setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass auch Schülerinnen und Schüler mit hohen Begabungen Anrecht auf geeignete Förderung haben.

Die gleichwertige Förderung individuell verschiedener Begabungen in Schule und Unterricht ist noch nicht verwirklicht. Es bestehen einzig kantonale Richtlinien aus dem Jahre 1994, die es den Gemeinden ermöglichen, Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten in Kleinklassen oder im Rahmen von integrativen Schulungsformen zu unterrichten. Den Schulgemeinden wird dabei ein grösstmöglicher Gestaltungsfreiraum zugestanden. Es bestehen deshalb heute ganz unterschiedliche Modelle, die teilweise zu Chancenungleichheiten führen.

SOLL-Zustand

Integrative Schulungsformen und Fördermöglichkeiten tragen dazu bei, dass in Regelklassen möglichst gute Entwicklungs- und Lernbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler, also auch für jene mit hohen Begabungen, geschaffen werden und kein Kind benachteiligt wird.

Die Planung, Einführung und Durchführung von integrativen Schulungsformen geschieht auf der Schulgemeinde- und Schulhausebene unter Einbezug aller Beteiligten im Sinne eines lokalen Schulentwicklungsprozesses. Schulgemeinden und Schulhausteams werden bei diesem Prozess vom Kanton unterstützt. Langfristig werden in den Gemeinden integrative Schulungsformen im Rahmen kantonaler Vorgaben praktiziert. Falls separierte Schulungsformen nötig sind, werden sie nach Möglichkeit im Verbund verwirklicht.

Bildungsziele:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen
4. Verantwortlichkeiten neu festlegen

Mögliche Massnahmen

- Überarbeitung der Richtlinien zu integrativen Schulungsformen für Kinder und Jugendliche mit Schulschwierigkeiten
- Unterstützung jener Schulgemeinden, die Integrationsmodelle einführen
- Mitarbeit in kantonalen und regionalen Arbeitsgruppen für integrative heilpädagogische Schulformen
- Gesetzliche Verankerung von Möglichkeiten zur Begabungsförderung auf allen Schulstufen (z.B. Überspringen einer Klasse, fachbezogener Teilunterricht in höheren Klassen).

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Schulverordnung

6.3.3 Orientierungsstufe

IST-Zustand

Die Weiterentwicklung der Orientierungsstufe ist seit mehreren Jahren sowohl schweizerisch (17), regional (18) als auch kantonal (19) ein schulstrukturelles Thema von besonderer Beachtung. Zur Diskussion stehen insbesondere zwei Schulmodelle: die kooperative Orientierungsstufe (KORST) und die integrierte Orientierungsstufe (IORST).

Gemeinden können gemäss Schulgesetz mit Bewilligung des Erziehungsrates die Werk-, Real- und Sekundarschule als Integrierte Orientierungsstufe führen.

Seit Schuljahr 1998/99 führt die Gemeinde Lungern nach fünfjähriger begleiteter Versuchsphase und positiver Schlussbilanz als erste Schule der Innerschweiz die Integrierte Orientierungsstufe als Regeleinrichtung.

Der Entwicklungsstand in den übrigen Gemeinden ist unterschiedlich. Diese Situation erschwert die Übersicht (z.B. für die Lehrbetriebe und weiterführenden Schulen) und den Wechsel innerhalb der Gemeinden.

Die Schulqualität wird nicht allein durch ein bestimmtes Schulmodell definiert. Trotzdem sprechen verschiedene Gründe für eine strukturelle Schulreform auf der Sekundarstufe I: Drang der Schülerinnen und Schüler in höhere Schulstufen, Probleme bei der Selektion, mangelnde Durchlässigkeit, verstärkte Integrationsbemühungen bei Schulschwierigkeiten, didaktische Erneuerungen, rückläufige Schülerzahlen in kleinen Gemeinden.

SOLL-Zustand

Mittelfristig sind in allen Gemeinden integrative und kooperative Schulmodelle auf der Sekundarstufe I eingeführt, die den Anschluss an die Abnehmerschulen gewährleisten. Die Einführung eines neuen ORST-Modells erfolgt im Sinne der Schulentwicklung als Prozess vor Ort, in welchen alle Beteiligten einbezogen sind. Die Gemeinden und die Schulen werden bei diesem Prozess vom Kanton unterstützt. Der Kanton nimmt eine Koordinationsrolle wahr.

Bildungsziele:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen
2. Bildungsangebot attraktiv gestalten
4. Verantwortlichkeiten neu festlegen

Mögliche Massnahmen

- Erlass von kantonalen Empfehlungen bzw. Rahmenvorgaben für die Schulentwicklung auf der Sekundarstufe I
- Unterstützung jener Gemeinden, die Schulentwicklungsprojekte (kooperativ, integrativ) einführen
- Finanzielle Beteiligung an der interkantonalen Evaluation "Schulen der Orientierungsstufe" des Zentralschweizerischen Beratungsdienstes für Schulfragen ZBS
- Mitarbeit in den kantonalen und regionalen Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung der Orientierungsstufe

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Schulverordnung

6.3.4 Übergang zwischen der Sekundarstufe I und II

IST-Zustand

Die Sekundarstufen I (7. bis 9. Schuljahr) und II (nachobligatorische Ausbildung bis zu einem Diplomabschluss) arbeiten lediglich punktuell (Einzelpersonen) zusammen.

Die Lehrbetriebe und die Lehrpersonen der Sekundarstufe II bemängeln, dass durchschnittliche ORST-Abgängerinnen und -Abgänger über zu wenig Grundwissen und -können verfügen, das auf die Abnehmerstufe abgestimmt ist, und dass sie früher selbstverständliche Standardleistungen nicht mehr erbringen.

Das 9. Schuljahr und besonders dessen 2. Semester wird von vielen Jugendlichen als Pflichtübung mit geringer Motivation absolviert. Der Einstieg in die Berufslehre erfolgt aus verschiedenen Gründen durchschnittlich immer später (Unentschlossenheit in der Berufswahl, fehlende Lehrstelle und dadurch Ausweichen auf Schulen wie 10. Schuljahr usw.).

Die berufsbegleitende Ausbildung zur Berufswahllehrperson wird ORST-Lehrpersonen kaum ermöglicht. Es handelt sich hier um eine Zusatzqualifikation für ORST-Lehrpersonen, angeboten durch den Schweiz. Verband für Berufsberatung.

SOLL-Zustand

Die Sekundarstufen I und II setzen sich gemeinsam mit ihren Zielen und Wertvorstellungen auseinander. Sie unterstützen sich gegenseitig in ihrer Entwicklung und in der alltäglichen Arbeit und erreichen dadurch eine echte und nachhaltige Koordination. Die Vernetzung der Sekundarstufen I und II erfolgt im 9. Schuljahr im Sinne einer Brückenfunktion.

Der Einstieg in die Berufslehre erfolgt normalerweise nach dem 9. Schuljahr. Dazu wird u.a. der Berufswahlprozess von den Lehrpersonen und der Berufsberatung kompetent unterstützt. Allfällige Lücken im Grundwissen und -können der ORST-Schülerinnen und -Schüler sind gefüllt.

Bildungsziele:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen
5. Bildungsbereiche vernetzen

Mögliche Massnahmen

- Durchführung einer Standortbestimmung im Sinne einer summativen (rückblickenden, zusammenfassenden) und prognostischen (vorausblickenden) Beurteilung am Ende des 8. Schuljahres
- Abschluss des 9. Schuljahr mit einer Zertifizierung
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen ORST-Lehrpersonen und Lehrbetrieben
- Schaffung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe „Übergang ORST / Sekundarstufe II“, die gegenüber Behörden, Eltern und Lehrerschaft der Sekundarstufe I als kompetentes Ansprechgremium gilt
- Unterstützung der Ausbildung von Berufswahllehrpersonen
- Gemeinsame Bildungsbehörde für alle Schulstufen (siehe 6.4.6.).

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Schulverordnung
- Kantonsschulverordnung
- Berufsbildungsverordnung

6.3.5 Weiterentwicklung des gymnasialen Ausbildungsweges

IST-Zustand

Der Kanton führt zur Zeit an der Kantonsschule ein Gymnasium mit der 1. bis 6. Klasse. Der Eintritt nach der 2. oder 3. ORST-Klasse ist möglich. Auf Grund des neuen Maturitätsanerkennungsreglementes MAR (Verkürzung von sieben auf sechs Jahre) beginnt das Gymnasium (die letzten vier Jahre vor der Matura) bereits im 9. Schuljahr. Das 7. und das 8. Schuljahr im Untergymnasium und - in abgeschwächter Form - auch an der ORST in den Gemeinden haben Selektionsfunktion. 1992 bildete diese Doppelspurigkeit Anlass, das Gymnasium unter diesem Aspekt zu überprüfen. Damals wurde aus pädagogischen Gründen vorgeschlagen, die ersten zwei Klassen des (Unter-)gymnasiums aufzuheben (18). Zur Zeit steht die Aufhebung des UG im Rahmen der Verzichtsplannung zur Diskussion im Regierungsrat. Die Kantonsschule ist in den vergangenen Jahren stark gewachsen (heute hat sie 22 Klassen). Die Tertiarisierung in der Berufsausbildung (speziell in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung) wird künftig zu einem weiteren Wachstum beitragen.

Das Übertrittsverfahren aus dem Jahre 1990 ist problematisch, da die Lehrpersonen der Abgabestufe teilweise dem Druck der Eltern ausgesetzt sind. Gelingt der Übertritt nach der 6. Klasse nicht, so wird er bei jeder weiteren Gelegenheit erneut angestrebt. In den aktuellen Übertrittsbestimmungen ist daher die Übertrittsmöglichkeit auf das 8. u. 9. Schuljahr begrenzt.

SOLL-Zustand

Der Kanton führt ein sechsjähriges Langzeitgymnasium für jene Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Begabungen und ihres Leistungsausweises bereits nach der 6. Klasse zusätzlich gefördert werden sollen. Der Übertritt an die Kantonsschule erfolgt auf Grund eines selektiven Aufnahmeverfahrens.

Der Kanton führt zudem ein Kurzzeitgymnasium, d.h. ein vierjähriges Gymnasium mit Anschlussmöglichkeit nach dem 9. ORST-Jahr. Dieser gebrochene Bildungsweg ist für jene Schülerinnen und Schüler gedacht, die in der Orientierungsstufe in den Kernfächern gute Leistungen auf dem Niveau A erbringen. Der Übertritt an die Kantonsschule erfolgt ebenfalls auf Grund eines selektiven Aufnahmeverfahrens.

Bildungsziele:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen
2. Bildungsangebot attraktiv gestalten

Mögliche Massnahmen

- Anpassung der Lehrpläne des Untergymnasiums an jene des Obergymnasiums, im Sinn des MAR und im Sinne der Begabungsförderung
- Ersetzung des geltenden Übertrittsverfahrens aus dem Jahre 1990 durch ein Aufnahmeverfahren.

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Kantonsschulverordnung

6.3.6 Weitere Angebote auf der Sekundarstufe II

IST-Zustand

Das freiwillige 10. Schuljahr (F10S) wird von den Gemeinden zentral in Sarnen geführt (zwei Klassen im Schuljahr 1998/99). Es ist gemäss den geltenden Bestimmungen für jene Schülerinnen und Schüler gedacht, welche ihre Berufswahl getroffen haben und dieses Schuljahr für ihren weiteren Ausbildungsgang benötigen oder ihre Berufsausbildung noch nicht antreten können. Es wird ein bestimmter Notendurchschnitt vorausgesetzt. Für leistungsschwächere Jugendliche fehlt ein entsprechendes Angebot. Die Organisation des F10S ist für die Gemeinden mit grossen Koordinationsbemühungen verbunden. Der Zulauf in die allgemeinbildenden Vollzeitschulen nimmt in den letzten Jahren stetig zu, während die Berufslehren mit sinkenden Zahlen kämpfen. Eine Folge davon ist die Überlastung der Kantonsschule. Da zudem immer mehr Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit ein bis zwei Jahre bis zur gewünschten Ausbildung warten müssen, führt dies innerhalb des Kantons zu Ausbildungsengpässen.

Nebst der gewerblich-industriellen und landwirtschaftlichen Berufsschule und der Kantonsschule bestehen im Kanton keine weiteren Angebote auf der Sekundarstufe II. Insbesondere fehlt ein eigenes Berufsmatura-Angebot. 1984 wurde, gestützt auf ein kantonsrätliches Postulat, auf die Wiedereinführung der Handelsmittelschule an der Kantonsschule verzichtet.

SOLL-Zustand

Der Kanton führt zusätzliche Angebote auf der Sekundarstufe II. Diese sind für Schülerinnen und Schüler gedacht, welche

- a) ihre Berufswahl getroffen haben und dieses Schuljahr für ihren weiteren Ausbildungsgang benötigen;
- b) ihre Berufswahl getroffen haben, aber ihre Berufsausbildung noch nicht antreten können;
- c) ihre Berufswahl noch nicht getroffen haben und ihre allgemeinbildenden Kenntnisse im Hinblick auf die spätere Berufsausbildung verbessern wollen;
- d) lehrbegleitend eine Berufsmatura absolvieren wollen.

Bildungsziele:

2. Bildungsangebot attraktiv gestalten
6. Interkantonal zusammenarbeiten

Mögliche Massnahmen

- Prüfung der Zuständigkeit für das 10. Schuljahr
- teilweise Neuausrichtung des 10. Schuljahres
- Führung einer Diplommittelschule, allenfalls zusammen mit dem Kanton Nidwalden
- Führung einer eigenen Berufsmatura-Klasse der technischen Richtung für Lehrtöchter bzw. Lehrlinge aus Obwalden und Nidwalden.

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Schulverordnung
- evtl. neue Verordnung

6.3.7. Weiterführende Schulen im Tertiärbereich

IST-Zustand

Zu den weiterführenden Schulen im Tertiärbereich gehören: Eidgenössische Technische Hochschulen, kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Fachschulen. Für diese Ausbildungsinstitutionen bestehen Vereinbarungen, sodass den Obwaldner Studierenden der gleichberechtigte Zugang offen steht: Universitätsvereinbarung, Interkantonale Fachschulvereinbarung (wird demnächst durch die Fachhochschul- und die Fachschulvereinbarung abgelöst), Regionales Schulabkommen Inner-schweiz. Im Rahmen dieser Vereinbarungen finanziert der Kanton die Kosten für die Grundausbildungsgänge, nicht aber für Nachdiplomstudiengänge.

Teilweise fehlen Schulgeldvereinbarungen im Gesundheitsbereich (z.B. Dentalhygienikerschulen).

SOLL-Zustand

Unseren jungen Leuten steht im Sinne der Bildungschancengleichheit auch künftig der ungehinderte Zugang zu den Ausbildungsinstitutionen der Tertiärstufe offen. Der Kanton finanziert die Grundausbildungsgänge.

Bildungsziele:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen
2. Bildungsangebot attraktiv gestalten
6. Interkantonal zusammenarbeiten

Mögliche Massnahmen

- Beitritt zur Fachhochschulvereinbarung und zur Fachschulvereinbarung
- Beitritt zu allfälligen weiteren oder erneuerten Abkommen auf regionaler oder schweizerischer Ebene.

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz

6.3.8 Koordinierte und strukturierte Weiterbildung

IST-Zustand

Die Weiterbildung (bzw. Erwachsenenbildung) ist derzeit auf verschiedene private und öffentliche Trägerschaften verteilt. Darunter leidet die Koordination und die Strukturierung. Von einem durchdachten, auf Bedürfnisse der Kundenschaft ausgelegten Konzept kann nur bedingt gesprochen werden.

Den wesentlichsten Teil der systematischen Weiterbildung betreuen die Berufsschule, die Hauswirtschaftliche Fachschule und die Landwirtschaftsschule im Rahmen ihres jährlichen Weiterbildungsangebotes. Das Interesse an diesen Kursen steigt von Jahr zu Jahr stetig an.

Daraus ist zwingend abzuleiten, dass eine auch in Zukunft zunehmende Nachfrage nach Weiterbildung zu bewältigen sein wird.

Es ist erwiesen, dass gute Bildungsangebote im Weiterbildungsbereich dazu beitragen, mittel- und langfristig im Sozialbereich Ausgaben einzusparen.

SOLL-Zustand

Das in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung verankerte Recht auf Bildung schliesst künftig auch die Weiterbildung mit ein (Quartärbereich). Der Grundsatz des lebenslangen Lernens wird verwirklicht, indem die Weiterbildung besser koordiniert und strukturiert wird. Neben privaten Weiterbildungs-Anbietern übernimmt der Kanton die Federführung und die Steuerungsfunktion. Er tritt zudem in eine kreative Anbieterrolle, wobei er der Marktsituation wie auch den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung trägt. Das Weiterbildungs-Angebot ist auf bestehende Träger der Weiterbildung verteilt, eventuell sind neue Träger einbezogen.

Bildungsziele:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen
2. Bildungsangebot attraktiv gestalten
3. Qualitätsevaluation überprüfen

Mögliche Massnahmen

- Schaffung gesetzlicher Grundlagen
- Schaffung von Akkreditierungsvorschriften
- Leistungsauftrag mit Qualitätsgarantie für die Weiterbildung

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Berufsbildungsverordnung

6.4 Schulorganisation

6.4.1 Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung (LFB)

Bildungsziele:

2. Bildungsangebot attraktiv gestalten
3. Qualitätsevaluation überprüfen
6. Interkantonal zusammenarbeiten

IST-Zustand

Zur Bereitstellung eines angemessenen Fortbildungsangebotes im Volksschulbereich sucht der Kanton Obwalden stark die interkantonale Zusammenarbeit, insbesondere mit Nidwalden, Uri und Luzern.

Durch die intensivierte Zusammenarbeit mit Nidwalden und Uri konnte inzwischen die Erhöhung des Fortbildungsangebotes und die notwendige thematische Vielfalt weitgehend erreicht werden.

Die unterschiedlichen Strukturen und Zuständigkeiten in den verschiedenen Kantonen erschweren die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.

Soll-Zustand

Die Fortbildungs- und Schulentwicklungsphilosophie und die strukturellen Grundlagen sind mittelfristig auf die angrenzenden Kantone abgestimmt.

Die LFB hat eine Querschnittfunktion in der Schulentwicklung und in der Qualitätsevaluation, d.h. die LFB richtet ihr Angebot auf die aktuellen Bedürfnisse der Schulentwicklung aus.

Mögliche Massnahmen

- Prüfung weiterer Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit dem Kanton Nidwalden (z.B. gemeinsame Herausgabe des LFB-Programms)
- Erarbeitung von gemeinsamen Rahmenbedingungen.

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Schulverordnung

6.4.2 Qualitätsevaluation in der Aus- und Weiterbildung

IST-Zustand

Die Qualität der Schulen steht vermehrt im Brennpunkt der schulpolitischen Diskussion. Bisherige Qualitätssicherungsmassnahmen (z.B. Schulbesuche durch Mitglieder des Schulrates, Rückmeldegespräche der Inspektoratspersonen mit den Lehrpersonen, Elterngespräche) reichen heute nicht mehr aus, um dem Qualitätsbewusstsein der Gesellschaft zu genügen.

In der Volksschule befindet sich das Inspektorat in einem Rollenkonflikt, da nebst der Aufsichts- auch vermehrt die Beratungsfunktion gefragt ist. An der Kantonsschule genügt das System der Fachinspektorinnen und -inspektoren nicht mehr. An der Berufsschule wird das Berufsschulinspektorat zur Zeit überprüft.

Mit der Verlagerung der Zuständigkeiten vom Kanton an die Gemeinden und von den Gemeinden an die Schulen muss zudem neu geregelt werden, wer für die Aufsicht und Kontrolle des Schulsystems bzw. für die Qualitätsevaluation in den Schulen zuständig ist.

Die vom Erziehungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe "Qualitätsevaluation" hat bis Ende 1999 in Abstimmung mit dem IEDK-Projekt "Regionale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätsevaluation" ein Konzept zu erarbeiten. An der Kantonsschule läuft das Projekt Qualitätsevaluation, an der Berufsschule ist die ISO-Zertifizierung eingeleitet worden.

SOLL-Zustand

Die Qualitätsevaluation an den kommunalen und kantonalen Schulen wird professionalisiert. Sie erfolgt dezentral, stufengerecht und planmässig und unterscheidet zwischen Selbst- und Fremdevaluation. Sie trennt zudem Aufsicht und Beratung der Lehrpersonen. Der Kanton übernimmt bei dieser Neuausrichtung in der Volksschule eine Koordinations- und Steuerungsfunktion, er unterstützt die Schulen in personeller und finanzieller Hinsicht. Daneben beteiligt sich der Kanton an regionalen, nationalen und internationalen Projekten, die vermehrt Informationen liefern, welche zur Steuerung des kantonalen Schulsystems unerlässlich sind.

Bildungsziele:

3. Qualitätsevaluation überprüfen
4. Verantwortlichkeiten neu festlegen

Mögliche Massnahmen

- Professionalisierung der Schulleitungen
- Stärkung der Kooperations- und Feedback-Kultur
- Bereitstellung von Methoden und Instrumenten der Qualitätsevaluation
- Formulierung eines Bildungs- und Leistungsauftrags für die kantonalen Schulen
- ISO-Zertifizierung der Berufsschule
- Vorbereitung der Lehrpersonen durch Fortbildung
- Einbezug der Eltern und der Öffentlichkeit
- Aufhebung des Inspektoratsystems und Aufbau einer kantonalen oder regionalen Stelle für Evaluation
- Lehrerinnen- und Lehrerberatung in Zusammenarbeit mit andern IEDK-Kantonen
- Einführung eines Qualifizierungssystems für Lehrpersonen nach dem Vorbild erfolgreicher Beurteilungsmodelle in andern Kantonen.

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Schulverordnung
- Kantonsschulverordnung
- Berufsbildungsverordnung

6.4.3 Beurteilen

IST-Zustand

Die Hauptelemente bisheriger Beurteilung sind Prüfungen, Noten und das Zeugnis. Durch die Regelmässigkeit und die Zahlensprache vermittelt das Zeugnis den Eindruck von Objektivität, Genauigkeit und Sicherheit und hat damit als amtliches Dokument ein grosses Gewicht. Es vermittelt Eltern und weiterführenden Institutionen Informationen über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.

Die breit geführten Diskussionen über Mängel der bisherigen Beurteilung sind Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung. Folgende Postulate stehen im Vordergrund: Ganzheitlichkeit, Förderorientierung, Lernzielorientierung, Ergebnis- und Prozessorientierung, Individualisierung, Fremd- und Selbstevaluation.

Seit 1992 läuft im Kanton ein Beurteilungsprojekt an der Primarschule. Die Beurteilung der Lernenden soll im Sinne der erwähnten Postulate verbessert werden. Das Projekt betrifft die ganze Primarschule, die Zeugnisreform „Zeugnis ohne Noten“ beschränkt sich aber auf die 1. bis 4. Primarklasse.

Eine erste Auswertung des Projektes zeigt, dass der eingeschlagene Weg richtig ist, dass allerdings zur Akzeptanz der Reformbestrebungen Faktoren wie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildungsmöglichkeiten aller Beteiligten und der zeitliche Aspekt eine grosse Rolle spielen.

Auf der Orientierungsstufe, an der Berufsschule und an der Kantonsschule steckt die Beurteilungsdiskussion in den Anfängen.

SOLL-Zustand

Der eingeschlagene Weg wird weiterverfolgt. Die Beurteilung ist eingebettet in die Zusammenarbeit der SchülerInnen, der Lehrpersonen und der Eltern. Eine ganzheitliche und fördernde Beurteilung als Unterrichtsprinzip ist fest verankert. Die Beurteilung und die Gestaltung des Unterrichts sind wechselseitig verwoben. Förderorientierte Beurteilung und individualisierender Unterricht sind sich ergänzende Teile eines pädagogischen Konzeptes, das die lernende Person ernst nimmt, das Lernen und die Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und bei Laufbahnentscheiden mithilft. Das Projekt „Zeugnis ohne Noten“ wird in diesem Sinne und gestützt auf die Auswertungsergebnisse verbessert, wobei die Notenzeugnisse auf der Mittelstufe II (5. und 6. Klasse) vorläufig beibehalten werden. Die Beurteilungsdiskussion wird mittelfristig auf der gesamten Volksschule, in der Berufsschule und Kantonsschule geführt. Auf der Orientierungsstufe und in den kantonalen Schulen werden auch langfristig für die Beurteilung der Fachleistungen Notenzeugnisse erstellt.

Bildungsziel:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen

Mögliche Massnahmen

- Lehrpersonenfortbildung zu Themen wie Beobachtungs- und Beurteilungshilfen, Individualisierende Unterrichtsformen und Gesprächsführung
- Erarbeitung eines Konzeptes, welches die Kontinuität einer ganzheitlichen, fördernden Beurteilung für Lernende sicherstellt und die Schnittstellen definiert.

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Schulverordnung
- Kantonsschulverordnung
- Berufsbildungsverordnung

6.4.4. Vernetzung der Sekundarstufe II

IST-Zustand

Gestützt auf die kantonale Schulgesetzgebung und nach Massgabe der eidgenössischen Bestimmungen (Maturitätsanerkennungsreglement MAR und Berufsbildungsgesetz BBG) führt der Kanton eine Kantonsschule und eine Berufsschule.

Damit praktiziert der Kanton das schweizerisch übliche System der dualen Sekundarstufe II : allgemeinbildende bzw. berufsbildende Ausrichtung laufen nebeneinander. Dieses Nebeneinander erfolgt bis heute durch räumliche, personelle und verwaltungsorganisatorische Trennung.

Die beiden kantonalen Schulen der Sekundarstufe II führen ein voneinander unabhängiges Eigenleben und haben bis heute einen unterschiedlichen Stellenwert im kantonalen Bildungsorganigramm (die neue Departementorganisation sieht hier eine Änderung vor).

SOLL-Zustand

Der Kanton schafft ein sinnvolles Zusammenwirken der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II.

Als „abnehmende Schulen“ der Sekundarstufe I sollen sämtliche damit verbundenen Fragen von der Berufsschule bzw. der Kantonsschule gemeinsam angegangen werden.

Das Miteinander der beiden Schulen beinhaltet auch die Gleichbehandlung bezüglich Rahmenbedingungen (Prorektorat, Poollektionen, Anstellungs- und Lohnfragen, beruflicher Auftrag usw.)

Bildungsziele:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen
4. Verantwortlichkeiten neu festlegen
5. Bildungsbereiche vernetzen

Mögliche Massnahmen

- Veranlassung und Förderung von Schulentwicklungsprojekten (wie Qualitätsevaluation, Schulkultur, Fortbildung)
- Ausformulierung eines „Leistungsauftrages Sekundarstufe II Obwalden“, der die verstärkte Zusammenarbeit der kantonalen Schulen beinhaltet und zu einer wirksamen und tragfähigen Identifikation führt (Corporate Identity).
- gemeinsame Bildungsbehörde für alle Schulstufen (siehe 6.4.6.)
- Finanzielle und administrative Gleichbehandlung.

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Kantonsschulverordnung
- Berufsbildungsverordnung

6.4.5 Fiskalische Äquivalenz bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

IST-Zustand

Die bestehende Aufgaben- und Finanzkompetenz im Bildungsbereich ist durch das Schulgesetz geregelt. Die Einflussnahme auf die Ausgestaltung des Bildungsangebotes ist aber nicht überall gleich. In der Berufsbildung (Ausnahme: Gesundheits- und Sozialberufe) bestimmt der Bund mit dem Berufsbildungsgesetz BBG, wie die berufliche Ausbildung inhaltlich auszusehen hat. Der Vollzug des BBG liegt zum überwiegenden Teil bei den Kantonen. In Obwalden ist der Kanton sogar auch Schulträger. In andern Bereichen des Bildungswesens (z.B. Volksschule, Mittelschule) ist die Gesetzgebungskompetenz und der Vollzug föderalistischer geregelt (differenziertere Kompetenzregelungen), das heisst, dass die Kantone festlegen, wie die Bildungsangebote und -inhalte aussehen.

In vielen Bereichen des Bildungswesens haben die Gemeinden und der Kanton die Aufgaben gemeinsam zu tragen. Die Gemeinden müssen demzufolge Kosten übernehmen, obwohl sie wenig oder gar keine Entscheidkompetenz haben. Beispiele dafür sind: Berufsbildung, Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung, Stipendien, Schuldienste. Diese Situation ist sowohl für den Kanton wie auch die Gemeinden unbefriedigend.

SOLL-Zustand

Analog zur vorgesehenen Entflechtung von Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen (neuer Finanzausgleich) wird auch auf Kantonsebene dem Grundsatz der Subsidiarität nachgelebt. Im Bildungsbereich sind deshalb Entscheidkompetenz, Kostentragung und Nutzen soweit möglich auf der gleichen Ebene anzusiedeln (fiskalische Äquivalenz). Die Kosten- und Wirkungskontrolle wird dadurch verbessert.

Bildungsziel:

4. Verantwortlichkeiten neu festlegen

Mögliche Massnahmen

- Überprüfung und Anpassung der Rechtserlasse
- Finanzausgleich für finanzschwache Gemeinden zum Zweck der eigenverantwortlichen Finanzierung der Gemeindeaufgaben.

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Schulverordnung
- Kantonsschulverordnung
- Berufsbildungsverordnung
- Stipendienverordnung
- Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst
- Verordnung über den Logopädischen Dienst

6.4.6 Zusammenhängende Steuerung der Bildungspolitik

IST-Zustand

Gemäss Kantonsverfassung ist der Kanton für die Mittelschulen, Berufsschulen, Sonderschulen und höheren Schulen zuständig. Den Einwohnergemeinden obliegt der Kindergarten und der Volksschulunterricht. Diese Aufgabenteilung bringt es mit sich, dass sich auf Seiten des Kantons lediglich das Bildungs- und Kulturdepartement mit *allen* Bereichen des Bildungswesens befasst. Liegen Entscheidungen nicht in seiner Zuständigkeit, so stellt es den zuständigen Gremien Antrag: Dem Regierungsrat und Kantonsrat, wenn es um Geschäfte der Berufsschulen, Mittelschulen, Sonderschulen oder höhere Schulen geht, dem Erziehungsrat, wenn es um den Kindergarten und die Volksschule geht. Daneben haben die Kantonsschulkommission und die Berufsbildungskommission teilweise legislative Kompetenzen im Bereich der Kantonsschule bzw. der Berufsschule (die Kantonsschulkommission legt beispielsweise die Stundentafel für die Kantonsschule fest).

Diese Situation beinhaltet zwei gewichtige Nachteile: Erstens wird eine Vernetzung der verschiedenen Bildungsbereiche stark erschwert und zweitens befassen sich der Regierungsrat und der Kantonsrat selten mit allen Bildungsbereichen, was gezwungenermassen zu einer eher einseitigen Betrachtungsweise von Schul- und Bildungsfragen führt.

SOLL-Zustand

Die Bildungspolitik wird zusammenhängend gesteuert. Auf kantonaler Ebene befasst sich in erster Linie das Bildungs- und Kulturdepartement mit *allen* Bildungsbereichen. Beratend zur Seite steht dem Departement ein noch zu schaffendes, neues Gremium, das sich ebenfalls mit allen Bildungsbereichen auseinandersetzt. Der Regierungsrat und allenfalls auch der Kantonsrat sind vermehrt in die bildungspolitische Diskussion und Entscheidung einbezogen.

Bildungsziele:

3. Qualitätsevaluation überprüfen
4. Verantwortlichkeiten neu festlegen
5. Bildungsbereiche vernetzen

Mögliche Massnahmen

- Schaffung einer Bildungskommission, die sich beratend mit allen Bildungsbereichen befasst
- neue Zuteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten auf die verschiedenen Entscheidungsebenen (Bildungs- und Kulturdepartement, Regierungsrat, Kantonsrat)
- neue Organisation der Aufsichtskommissionen für die kantonalen Schulen.

Gesetzesgrundlagen:

- Schulgesetz
- Schulverordnung
- Kantonsschulverordnung
- Berufsbildungsverordnung

6.5 Interkantonale Zusammenarbeit

IST-Zustand

Lehrpläne

Seit 1974 entwickelt der Zentralschweizerische Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS) im Auftrag der Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (IEDK) Lehrpläne für die Volksschule. Zur Zeit liegen die meisten Lehrpläne für die Primarschule und die Orientierungsstufe vor. In Bearbeitung sind: Lehrplan Sport (1. - 9. Schuljahr), Lehrplan Französisch (5. - 9. Schuljahr). Der Lehrplan Technisches Gestalten (Handarbeit/Werken) kann im Sommer 1999 als definitive Fassung freigegeben werden. Offene Fragen bestehen im Bereich religiöse Bildung und Internet/Informatik in der Primarschule. Ein Rahmenplan für den Kindergarten fehlt.

Sprachenkonzept

Die Einführung des Französischunterrichtes in der 5. Klasse der Primarschule läuft seit Schuljahr 1995/96.

Die Ausbildung der Lehrpersonen findet Ende 1999 ihren Abschluss.

Auf schweizerischer Ebene ist die Diskussion um ein Gesamtsprachenkonzept (20) angegangen. Das Sprachenkonzept zielt auf einen Paradigmawechsel bezüglich Sprachenlernen hin. Das Konzept berührt in grundlegender Weise das Volksschulsystem auf der inhaltlichen wie auf der strukturellen Ebene.

IST-Zustand

SOLL-Zustand

Lehrpläne

Das begonnene Lehrplanprojekt ist vollendet. Der Kanton sorgt für die Umsetzung in den Schulen sowie für die laufende Aktualisierung.

Sprachenkonzept

Der Pflege der eigenen Sprache, dem Erlernen weiterer Landessprachen und der grossen Weltssprachen kommt zentrale Bedeutung zu. Ziel ist es, eine in sich gefestigte, funktional mehrsprachige und gegenüber einer multikulturellen Gesellschaft offene Bevölkerung heranzubilden. Auf die Sprachkompetenz in der Muttersprache wird weiterhin besonders geachtet. Abfolge, Beginn, Dauer und Gewichtung der Sprachen werden sprachregional koordiniert. Der Lehrerinnen- und Lehreraus- und -fortbildung wird entsprechend angepasst. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und für fremdsprachige Kinder werden Sonderregelungen getroffen. Der Belastung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen wird besondere Beachtung geschenkt. Nebst den sprachregionalen Anliegen wird auch den finanziellen Möglichkeiten der verschiedenen Kantone Rechnung getragen.

SOLL-Zustand

Bildungsziele:

1. Lebenslanges Lernen ermöglichen
6. Interkantonale Zusammenarbeit

Mögliche Massnahmen

Lehrpläne

- Mitarbeit in interkantonalen Arbeitsgruppen
- Durchführung von LFB-Kursen
- Schaffung eines Rahmenplanes für den Kindergarten.

Sprachenkonzept

- breite Diskussion des Sprachenkonzeptes und dessen Umsetzung im Kanton
- Einführung des Englisch-Obligatoriums im 7. Schuljahr
- Einführung der englischen Sprache in der Primarschule (allenfalls als Schulentwicklungsprojekt)

Mögliche Massnahmen

Neue regionale Bildungsangebote in Obwalden

Das Bildungsangebot des Kantons Obwalden beschränkt sich auf den Kindergarten, die Volksschule, die Berufsschule und die Kantonsschule, wobei die Ausdifferenzierung auf der Sekundarstufe II gering ist (siehe 6.3.6) und Angebote auf der Tertiärstufe vollständig fehlen.

Das bestehende kantonale Bildungsangebot steht grundsätzlich nur den eigenen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Der Kanton macht nur in wenigen Ausnahmen Angebote für Studierende aus anderen Kantonen (z.B. steht die Kantonsschule Studierenden aus anderen Kantonen zur Verfügung, die Berufsschule bildet Lehrtöchter und Lehrlinge aus anderen Kantonen aus und stellt teilweise ein regionales Angebot dar, z.B. bei den Postangestellten und bei den Betriebstechnikern. Auch die Hauswirtschaftliche Fachschule bietet teilweise Kurse für die Region an).

Neue regionale Bildungsangebote in Obwalden

Die Bildungsverantwortlichen suchen aktiv nach neuen Bildungsangeboten, die nicht nur für Obwaldner Studierende, sondern auch für Studierende aus anderen Kantonen offen stehen (regionales Angebot). Mittel- und langfristig sind in Obwalden - in Absprache mit den umliegenden Kantonen - ein bis zwei zusätzliche regionale Bildungsangebote angesiedelt.

Neue regionale Bildungsangebote in Obwalden

- Berufsmaturitätsklasse
- Weiterbildungsangebote
- Angebot im Tertiärbereich.

QUELLENVERZEICHNIS

Die Zahlen in (Klammern) beziehen sich auf die Verweise im Text.

- (1) Giger Hans und Rehmann Beatrice, Permanente Weiterbildung als Imperativ. Bildung im Koordinatennetz der Einflüsse. In: Giger Hans, Bildungspolitik im Umbruch (Seite 93), 1991, Verlag Neue Zürcher Zeitung
- (2) von Hentig Hartmut, Bildung (Seite 55), 1996, Carl Hanser Verlag
- (3) Giger Hans und Rehmann Beatrice, Permanente Weiterbildung als Imperativ. Bildung im Koordinatennetz der Einflüsse. In: Giger Hans, Bildungspolitik im Umbruch (Seite 97), 1991, Verlag Neue Zürcher Zeitung
- (4) Bildungskommission NRD, Zukunft der Bildung - Schule der Zukunft (Seite 31), 1995, Luchterhand
- (5) Leitideen für die Volksschule, IEDK, 1984
- (6) Bildungskommission NRD, Zukunft der Bildung - Schule der Zukunft (Seite 30), 1995, Luchterhand
- (7) Giger Hans und Rehmann Beatrice, Permanente Weiterbildung als Imperativ. Bildung im Koordinatennetz der Einflüsse. In: Giger Hans, Bildungspolitik im Umbruch (Seite 108), 1991, Verlag Neue Zürcher

Zeitung

- (8) Strahm, Rudolf H. Arbeit und Sozialstaat sind zu retten, 1997 (Seite 192)
- (9) Giger Hans und Rehmann Beatrice, Permanente Weiterbildung als Imperativ. Bildung im Koordinatennetz der Einflüsse. In: Giger Hans, Bildungspolitik im Umbruch (Seite 109), 1991, Verlag Neue Zürcher Zeitung
- (10) Forneck Hermann J., Schule in der Moderne, In: Giger Hans, Bildungspolitik im Umbruch (Seite 69), 1991, Verlag Neue Zürcher Zeitung
- (11) Steffens Ulrich und Bargel Tino, Erkundungen zur Qualität von Schule (Seite 49), 1993, Luchterhand
- (12) Erziehungsrat Obwalden, Stärkung der Schule vor Ort (Seite 10), Bericht einer vom Erziehungsrat eingesetzten Arbeitsgruppe, 1996
- (13) Regierungsprogramm und Finanzplan 1998 bis 2002, Staatskanzlei, 1998
- (14) EDK, Mädchen-Frauen-Bildung. Unterwegs zur Gleichstellung, Dossier Nr. 22, 1992
- (15) EDK, Empfehlungen zur Schulung fremdsprachiger Kinder vom 24./25. Okto-

ber 1991

- (16) EDK, Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in der Schweiz, Dossier Nr. 48, 1997
- (17) EDK, Perspektiven für die Sekundarstufe I, Dossier Nr. 38, 1996
- (18) IEDK, Weiterentwicklung der Orientierungsstufe in der Innerschweiz, Empfehlungen von 1993
- (19) Erziehungsrat Obwalden, Weiterentwicklung der Orientierungsstufe (7.-9. Schuljahr) im Kanton Obwalden, Bericht einer erziehungsrätlichen Arbeitsgruppe, 1992
- (20) EDK-Expertengruppe „Welche Sprachen sollen die Schülerinnen und Schüler der Schweiz während der obligatorischen Schulzeit lernen?“, 1998

ABKÜRZUNGEN/GLOSSAR (alphabetische Reihenfolge)

BBG: Eidgenössisches Berufsbildungsgesetz vom 1979. Dieses Gesetz wird zur Zeit einer Totalrevision unterzogen (Vernehmlassung im Frühjahr 1999 vorgesehen)

EDK: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Obwalden ist durch den Bildungs- und Kulturdirektor in der EDK vertreten

F10S: Freiwilliges 10. Schuljahr. Dieses Angebot wird zur Zeit in Sarnen für alle Gemeinden (ausser Engelberg, Anschluss an die Weiterbildungsschule in Stans) geführt (zwei Klassen)

IEDK: Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz. Der Konferenz gehören folgende Kantone an: LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, VS. Obwalden ist durch den Bildungs- und Kulturdirektor in der IEDK vertreten.

IORST: Integrierte Orientierungsstufe: In der Integrierten Orientierungsstufe werden Stammklassen gebildet, die keine äussere Unterteilung in Leistungsgruppen beinhalten (analog Primarschule). In einigen Fächern (Mathematik, Französisch und Deutsch) besuchen jedoch die Jugendlichen den Unterricht in zwei verschiedenen Anforderungsstufen. Dabei ist das Niveau A mit den Sekundarschulansprüchen vergleichbar, das Niveau B mit jenen der Real- und Werkstufe.

KORST: Kooperative Orientierungsstufe: In der Kooperativen Orientierungsstufe wer-

den nach Übertritt aus der Primarschule Klassen mit erhöhten Ansprüchen (Kernklassen A) und Grundansprüchen (Kernklassen B) geführt. In diesen Kernklassen werden die meisten Unterrichtsfächer erteilt. In einigen Fächern (Mathematik und Französisch) können die Jugendlichen analog zur Integrierten Orientierungsstufe den Unterricht ihren Fähigkeiten entsprechend in zwei verschiedenen Anforderungsniveaus besuchen (siehe Broschüre „Neue Orientierungsstufenmodelle im Kanton Obwalden“ des Amtes für Volksschule, 1993).

LFB: Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung

MAR: Maturitätsanerkennungsreglement. Dieses Reglement wurde 1995 gemeinsam vom Bundesrat und der EDK erlassen.

Mittelstufe: Die Mittelstufe I umfasst die 3. und 4. Klasse, die Mittelstufe II die 5. und 6. Klasse der Primarschule

ORST: Orientierungsstufe. Diese Schulstufe umfasst das 7. bis 9. Schuljahr und schliesst an die Primarschule an. Die gegliederte Orientierungsstufe umfasst die Sekundarschule, die Realschule, die Werk-schule. Die IORST und KORST integrieren diese drei Schultypen.

Qualitätsevaluation: In der Innerschweiz wird der Begriff „Qualitätsevaluation“ als Oberbegriff für alle Bemühungen verwendet, die zum Aufbau, zur Sicherung, zur

Vorsorge und zur Feststellung der Qualität in der schulischen Aus- und Weiterbildung beitragen.

Es wird zwischen Selbst-, Fremd- und Systemevaluation unterschieden. In der Selbstevaluation sind Ausbildungsinstitutionen selber für die Qualitätsevaluation zuständig (sie erhalten ein Selbstbild), in der Fremdevaluation wird die Qualitätsevaluation der Ausbildungsinstitutionen von aussen sichergestellt (sie erhalten ein Fremdbild). Bei der Systemevaluation werden systematisch Daten erhoben, welche über die Qualität der schulischen Aus- und Weiterbildung Auskunft geben (z.B. Wie gut sind Achtklässler in Mathematik?).

Quartärisierung/Quartärbereich: Innerhalb des Bildungssystems zählt die Weiterbildung (berufliche und allgemeine) zum Quartärbereich. Quartärisierung bedeutet, dass Ausbildungsmodulare im Quartärbereich angesiedelt sind.

Sekundarstufe: Die Sekundarstufe I umfasst das 7. bis 9. Schuljahr (siehe Orientierungsstufe). Die Sekundarstufe II umfasst die nachobligatorischen Ausbildungsgänge (Berufslehren, Berufsmaturitätsschulen, Gymnasien, Seminarien, Diplommittelschulen, zehntes Schuljahr, Verkehrsschulen und weitere allgemeinbildende Schulen) und schliesst in der Regel mit einem Diplom oder Ausweis ab.

Tertiariesierung/Tertiärbereich: Der Tertiärbereich umfasst die Ausbildungsgänge, welche an die Sekundarstufe II anschliessen: Universitäten, Fachhochschulen, Fachschulen usw. Tertiariesierung bedeutet, dass das Anforderungsniveau für eine Ausbildung (z.B. die Lehrerinnen- und Lehrerbildung) auf der Tertiärstufe angesiedelt ist.

UG: Untergymnasium. Es umfasst das 7. und 8. Schuljahr der Kantonsschule.

ZBS: Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen. Der ZBS ist die pädagogische Stabsstelle der IEDK.